



Amt der Wiener Landesregierung

Dienststelle: Magistratsdirektion
Geschäftsbereich Recht
Verfassungsdienst und
EU-Angelegenheiten

Adresse: 1082 Wien, Rathaus
Telefon: 4000-82340
Telefax: 4000-99-82310
e-mail: post@mdv.magwien.gv.at
DVR: 0000191

MD-VD - 183-20/04

Wien, 16. Juli 2004

EU;
Weißbuch zu Dienstleistungen
von allgemeinem Interesse;
Stellungnahme

zu VST-4763/17

An die

Europäische Kommission
Weißbuch zu Dienstleistungen von
allgemeinem Interesse - Stellungnahme
BREY 77342
B-1049 Brüssel

und

Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der NÖ Landesregierung

Unter Bezugnahme auf die Stellungnahme des Amtes der Wiener Landesregierung vom 25 Juli 2003, Zahl MD-VD - EU 1267-1/03, die einheitliche Stellungnahme der österreichischen Bundesländer vom 5. September 2003, Zahl VST-4763/6, betreffend das Grünbuch der Europäischen Kommission (EK) zu Dienstleistungen von allgemeinem Interesse und die Resolution 18 Europäischer Städte vom Februar 2004 betreffend die Zukunft der Leistungen von allgemeinem Interesse (Daseinsvorsorge) in Europa

nimmt das Amt der Wiener Landesregierung zum obgenannten Betreff wie folgt Stellung:

Allgemeines:

In seiner EntschlieÙung vom 14. Jänner 2004, A5-0484/2003, betreffend das Grünbuch der EK zu Dienstleistungen von allgemeinem Interesse forderte das Europäische Parlament (EP) von der EK u.a. eine gründliche Evaluierung der insgesamt 281 dazu eingelangten Stellungnahmen sowie die Bekanntgabe der weiteren Vorgangsweise hinsichtlich des Rechtsrahmens betreffend Dienstleistungen von allgemeinem Interesse. Die EK ist beiden Aufträgen des EP nachgekommen und veröffentlichte am 12. Mai 2004 als Nachfolgedokument zum vorgenannten Grünbuch das vorliegende Weißbuch.

Daneben wurden zeitlich kurz vor bzw. nach Veröffentlichung des Weißbuches zahlreiche Initiativen der EK kundgemacht, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Zusammenhang zum gegenständlichen Weißbuch und zur generellen Problematik der Verankerung der Dienstleistungen von allgemeinem (wirtschaftlichen) Interesse im Rechtsbestand der EU aufweisen. Beispielsweise sind hier

- der Vorschlag der EK zu einer Richtlinie über Dienstleistungen im Binnenmarkt,
- das sogenannte „Monti-Paket“ betreffend neue Initiativen der EK zu Fragen der Daseinsvorsorge im Zusammenhang mit dem Beihilfenrecht,
- das Grünbuch der EK zu öffentlich-privaten Partnerschaften sowie
- der Bericht der EK vom 28.6.2004 über die horizontale Evaluierung der Leistungen der Daseinsvorsorge

zu nennen. Nicht zuletzt muss bei der Einschätzung zum Weißbuch auch der am 18. Juni 2004 von den Staats- und Regierungschefs auf dem ER von Luxemburg verabschiedete EU-Verfassungsvertrag mitberücksichtigt werden, der eine primärrechtliche Neufassung der Bestimmung betreffend Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse enthält. Eine konsolidierte Textfassung ist derzeit allerdings

noch nicht verfügbar. Die nachstehenden Ausführungen sind im Zusammenhang mit den eben dargestellten aktuellen Entwicklungen zu sehen.

Zu 1. bis 3. Einleitung, gemeinsame Verantwortung der öffentlichen Verwaltung in der Union und Leitprinzipien des Kommissionsansatzes:

Das Amt der Wiener Landesregierung wertet die mehrfache Anerkennung der Dienstleistungen von allgemeinem Interesse für das europäische Gesellschaftsmodell durch die EK als positiven Beitrag zur aktuellen Debatte um die Zukunft der Daseinsvorsorge in Europa. Auch die wiederholte Betonung der Relevanz des Subsidiaritätsprinzips, der Aufrechterhaltung eines hohen Qualitäts-, Versorgungssicherheits- und Schutzniveaus, der Garantie von Verbraucherrechten und die Bereitschaft zu einer situativ flexiblen Handhabung der Gemeinschaftspolitik auf Leistungen von allgemeinem Interesse werden grundsätzlich begrüßt. Gleiches gilt für die Klarstellung, wonach es Sache der Mitgliedstaaten sei, Dienstleistungen von allgemeinem Interesse zu definieren, zu organisieren, zu finanzieren und zu kontrollieren, und dass der Vorschlag über eine Richtlinie über Dienstleistungen im Binnenmarkt, KOM(2004)2 vom 13. Jänner 2004, weder von den MS eine Liberalisierung der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse verlange, noch in die Modalitäten der Finanzierung und Organisation eingreife. Die von der EK erwähnten Besonderheiten der Bereiche Wasser und Abfallwirtschaft für eine nachhaltige ökologische Entwicklung wären zu präzisieren und mit dem Gedanken der kommunalen Selbstbestimmung und Bürgernähe zu assoziieren.

An dieser Stelle wird nochmals ausdrücklich darauf hingewiesen, dass das Verständnis des Amtes der Wiener Landesregierung über den Inhalt des Begriffs der Subsidiarität wesentlich über jenen Begriffsinhalt hinausgeht, wie er durch die von der EK beispielhaft aufgezählten Fälle zum Ausdruck kommt. Subsidiarität erschöpft sich in Österreich und ebenso in Deutschland nicht in der Gestaltungsfreiheit einer Gebietskörperschaft, etwa bei der auf regionale Bedürfnisse ausgerichteten Definition einer Universaldienstverpflichtung (wie etwa in Punkt 3.3. angesprochen), sondern stattet die Gebietskörperschaften mit dem Recht auf kommunale Selbstbestimmung aus. Dies mani-

festiert sich primär in der Befugnis, die Art der Erbringung einer Dienstleistung autonom zu bestimmen (wirtschaftliche Wahlfreiheit). Umgekehrt tragen die österreichischen Gebietskörperschaften auch die wirtschaftliche und politische Verantwortung für die reibungslose Erbringung von Diensten der Daseinsvorsorge. Die Gebietskörperschaften und die in ihrem Eigentum befindlichen öffentlichen Unternehmen unterliegen bei der Gebarung und finanziellen Ausgestaltung ihrer öffentlichen Leistungen dabei u.a. der strengen Kontrolle des österreichischen Rechnungshofes.

Das Recht auf kommunale Selbstbestimmung wurde darüber hinaus vom EP in seiner EntschlieÙung vom 14. Jänner 2004 u.a. ausdrücklich anerkannt und dessen Anerkennung auf Initiative des Wiener Bürgermeisters von 17 Amtskollegen in den bisherigen und den neuen Mitgliedstaaten sowie in Bulgarien (Sofia) in Form einer politischen Resolution unterstützt.

Zu 4.1. Rahmenrichtlinie:

Den Ausführungen der EK, wonach sie zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht die Notwendigkeit einer Rahmenrichtlinie erblickt, wird beigeplichtet. Wie bereits in der Stellungnahme des Amtes der Wiener Landesregierung vom 25. Juli 2003 zum Grünbuch dargelegt, fehlt dafür derzeit eine geeignete Rechtsgrundlage im EG-Vertrag.

Hinsichtlich der von der EK angekündigten weiteren Verfolgung des sektoralen Ansatzes ist - wiederholt - auf Folgendes hinzuweisen:

Das Amt der Wiener Landesregierung und ebenso alle österreichischen Bundesländer gemeinsam haben in ihren Stellungnahmen zum Grünbuch eine Ausnahme bestimmter Bereiche der Daseinsvorsorge vom Anwendungsbereich des Europäischen Beihilferechts in Form einer **Negativliste** gefordert. Als Beispiele dafür wurden öffentlicher Personennahverkehr, Trinkwasserversorgung, Abwasser- und Müllentsorgung, Sozial- und Gesundheitsleistungen, Bildung und Kultur sowie zugehörige Infrastruktureinrichtungen bei den netzgebundenen Dienstleistungen genannt.

Diese Position wird deshalb weiterhin aufrechterhalten, weil bislang weder der Konsultationsprozess zum Grünbuch, noch die Rechtsprechung des EuGH, noch die beihilfenrechtlichen Gesetzesinitiativen der EK mit Bezug zur Daseinsvorsorge eine klarere Abgrenzung der wirtschaftlichen von nicht-wirtschaftlichen Dienstleistungen erbracht haben und Art. 16 des EG-Vertrages der EK Kompetenzen ausdrücklich nur für den Bereich der Dienstleistungen von allgemeinem **wirtschaftlichen** Interesse zuweist.

In diesem Zusammenhang bringt das Amt der Wiener Landesregierung nochmals klar zum Ausdruck, dass allen Maßnahmen der EK, die auf eine **Liberalisierung des Wassers** innerhalb der EU oder im Bereich des GATS abzielen, eine **deutliche Absage** erteilt wird.

Zu 4.2. Vereinfachung der rechtlichen Rahmenbedingungen:

Das Amt der Wiener Landesregierung begrüßt die Intention der EK zur Präzisierung und Vereinfachung der rechtlichen Rahmenbedingungen bei Ausgleichszahlungen für Gemeinwohlverpflichtungen in jenen Fällen, in denen derzeit Rechtsunsicherheit besteht. Dies trifft primär auf jene Abgeltungen zu, die zwar Dienstleistungen von allgemeinem (wirtschaftlichen) Interesse darstellen, auf Grund ihrer Konstruktion aber nicht von der Rechtsprechung des EuGH im Urteil Altmark, EuGH 24.7.2003, Rs. C-280/00, profitieren können.

Hinsichtlich der Höhe der Ausgleichszahlungen wird angeregt, auch für **größere Versorgungsnetze in urbanen Metropolen** eine möglichst unbürokratische beihilfenrechtliche Regelung und die Möglichkeit der Freistellung von der Vorabnotifizierung vorzusehen. Diesbezüglich wird auf die Detailstellungnahme des Amtes der Wiener Landesregierung vom 21. Juni 2004, Zl. MD-VD - 425/04 (Beilage), verwiesen.

Zu 4.4. Sozial- und Gesundheitsdienstleistungen:

Die verschiedenen Initiativen der EK zu Arbeitsthemen betreffend Gesundheitsversorgung werden begrüßt. Auch die Einsetzung einer „hochrangigen Gruppe für das Ge-

sundheitswesen und die medizinische Versorgung“ zum Zweck der Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten bei grenzübergreifender Versorgung und Koordinierung der Bewertung neuer Gesundheitstechnologien ist als sinnvolle Maßnahme anzusehen.

Die für 2005 in Aussicht gestellte Mitteilung über Sozial- und Gesundheitsdienstleistungen soll sowohl eine Bestandsaufnahme der gemeinschaftspolitischen Maßnahmen im Zusammenhang mit der Erbringung von Sozial- und Gesundheitsdienstleistungen von allgemeinem Interesse umfassen als auch beschreibende Angaben über die Art und Weise enthalten, wie Gesundheits- und Sozialdienstleistungen in den Mitgliedstaaten organisiert sind und wie die Dienste funktionieren. Das Amt der Wiener Landesregierung sieht dem Ergebnis dieser umfassenden Bestandsaufnahme mit Interesse entgegen.

Zu 4.5. Ergebnisbewertung und Evaluierung:

Eine der wichtigsten Forderungen des EP ist jene nach einer umfassenden Evaluierung der bisherigen Auswirkungen der sektoralen Liberalisierung in den Mitgliedstaaten. Diese Forderung wird vom Amt der Wiener Landesregierung unterstützt und um folgende Aussage erweitert:

Die Ergebnisse der Bewertung der bisherigen Liberalisierungsschritte müssen unter Berücksichtigung beschäftigungspolitischer Aspekte, Kriterien der Nachhaltigkeit, der Versorgungssicherheit, der flächendeckenden Versorgung und der allgemeinen Zugänglichkeit einschließlich der Kostenentwicklung für die Bürgerinnen und Bürger Europas Eingang in die zukünftige Politikgestaltung im Bereich der Dienstleistungen von allgemeinem (wirtschaftlichen) Interesse finden. Ein erstes Evaluierungsergebnis liegt seit 28. Juni 2004 in Form des Berichts der EK über die horizontale Evaluierung der Leistungen der Daseinsvorsorge vor. Daraus ist u.a. klar abzuleiten, dass die Bürgerinnen und Bürger Europas eine Liberalisierung des Wasserbereiches deutlich ablehnen. Dieses Ergebnis sollte von der EK vor Setzung allfällig geplanter Maßnahmen zur weiteren Marktöffnung des Wassersektors respektiert werden.

Unter der Voraussetzung, dass neu gewonnene Erkenntnisse in die Debatte um die Zukunft der Dienstleistungen von allgemeinem (wirtschaftlichen) Interesse auch tatsächlich einfließen, sind aus der Sicht des Amtes der Wiener Landesregierung all jene Maßnahmen der EK positiv zu bewerten, die zu einem besseren Verständnis der Leistungen der Daseinsvorsorge, ihrer aktuellen Rolle für den sozialen und territorialen Zusammenhalt unserer Gesellschaften und der Auswirkungen eines allfälligen Systemwechsels beitragen.

Für den Landesamtsdirektor:

Beilage

Dr. Anne Wrulich

Ergeht an:

1. MA 4
2. MA 15
3. MA 27
(zu MA 27 - 340/2004)
4. MA 63
5. WUA
6. Wiener Stadtwerke Holding AG

mit Beilage

Nachrichtlich an:

Frau
SR Mag. Bettina Klötzl

MDS

mit Beilage